GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 8. Januar 1957	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
14.12.56	Verordnung über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	1
14.12.56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kollektiv vertrage	2
21.12.56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe	3
14.12. 56	Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität	3
14.12.56	Verordnung über Einkaufs- und Liefergenossensdiaften des Handwerks	4
21.12.56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks	5
14.12.56	Beschluß über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennungen von Gemeinden	11
21.12.56	Beschluß über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennungen von Gemeinden	16

Verordnung über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Dezember 1956

Die Erweiterung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen mit dem Ausland hat zur Folge, daß die Zahl der Ausländer, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Aufenthalt nehmen wollen, zunimmt. Zur Regelung des Aufenthalts von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jede, Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, besitzt.

§ 2

(1) Ausländern wird der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet, wenn sie für die in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik niedergelegten Grundsätze eingetreten sind und deshalb im Ausland verfolgt werden. Sie werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen.

(2) Ausländern kann auch aus anderen Gründen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet werden.

§ 3

(1) Ausländer, denen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet wird, haben, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, die gleichen Rechte, wie die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ausländer, denen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet wird, sind verpflichtet, die Grundsätze der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu achten und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten.

§ 4

Auf Grund der den Ausländern ausgehändigten Aufenthaltsberechtigung sind die Ausländer berechtigt, sich an jedem Ort der Deutschen Demokratischen Republik beliebig lange aufzuhalten, soweit in der Aufenthaltsberechtigung keine örtliche oder zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes eingetragen ist.

§ 5

(1) Als Aufenthaltsberechtigung im Sinne des § 4 gelten:

a) für vorübergehenden Aufenthalt der Registriervermerk der Deutschen Volkspolizei;

b) für einen längeren Aufenthalt die Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer oder der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose.

(2) Die Aufenthaltsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer die Deutsche Demokratische Republik endgültig oder ohne Erlaubnis vorübergehend verläßt.

§ 6

(1) Die Aufenthaltsberechtigung kann nur für ungültig erklärt werden, wenn der Ausländer

a) wegen eines < Verbrechens oder Vergehens in der Deutschen Demokratischen Republik bestraft oder wegen einer Tat, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik als Verbrechen oder Vergehen gilt, im Ausland strafrechtlich verfolgt oder rechtskräftig verurteilt wird;